

Satzung

des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V.

Stand vom 07.03.2020



§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Anglerverband »Elbflorenz« Dresden e. V. (nachfolgend AVE genannt). Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1087 beim Amtsgericht Dresden registriert.
2. Er ist Rechtsnachfolger des BFA Dresden im DAV und ist im Landesverband Sächsischer Angler e. V. ordentliches Mitglied.
3. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf das Territorium des Direktionsbezirkes Dresden der Landesdirektion Sachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Dresden.
5. Der AVE verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
6. Der AVE kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i. S. d. § 2 entspricht.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der AVE ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Die Aufgaben des AVE sind die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach innen und außen.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes. Der Verband verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes, Förderung des Sports, Förderung der Bildung.
3. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur,
 - b. die Förderung und Erhalt des waidgerechten Angelns,
 - c. den Erwerb und Pachtung von Gewässern sowie die Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände,
 - d. die Förderung der Jugendarbeit,
 - e. die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen, nationalen und internationalen Vertretungen, Verbänden, Vereinen und Behörden,
 - f. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern,
 - g. die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Interessen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft,

- h. die Schulung und Beratung auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit sowie den Erhalt der Traditionspflege.
- i. Förderung des Castingsports (Turnierangeln als Gerätehandhabung)

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der AVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der AVE ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AVE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Falls es die finanzielle Situation des AVE zulässt, sind die Präsidiumsmitglieder und die vom Präsidium Beauftragten berechtigt, ein Entgelt bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des AVE.
6. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann der Vorstand nach Beschlussfassung die Auszahlung der Übungsleiterpauschale nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe vornehmen. Näheres regelt die Finanzordnung des AVE.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des AVE.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der AVE besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. mittelbaren Mitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Ehrenpräsident
2. Ordentliche Mitglieder des AVE sind:
 - a. Vereine, die aus territorialen oder anderen Gründen gemäß § 2 bestehen und deren Zusammenschluss zum Zwecke der Vertretung zum AVE erfolgt.
 - b. Andere Vereine oder Vereinigungen, sofern ihre Größe und territoriale Bedeutung die ordentliche Mitgliedschaft rechtfertigen.
3. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder (natürliche Personen), der in § 4 Ziff. 1 benannten Vereine bzw. Vereinigungen gemäß a. oder b.
4. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an Personen, die sich um die Entwicklung von Angelei und Fischerei im Geltungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
6. Die Ehrenpräsidenschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an Personen verliehen werden, die sich um die Belange des AVE besonders verdient gemacht haben, näheres regelt eine vom Präsidium des AVE zu erlassende Verfahrensordnung.
7. Die Mitgliedschaft i. S. d. § 4 Ziff. 1 a und c wird durch die Annahme eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium erworben. Für die Annahme ist die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz.
2. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVE. Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Satzung der des AVE anzugleichen. Sie sind verpflichtet:
 - a. dem AVE die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b. die Satzung und satzungsgemäß erlassenen Verbandsordnungen und Richtlinien, insbesondere die erlassenen Ordnungen des AVE und des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und dem Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe § 2) die erforderlichen Auskünfte zu geben.
 - c. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVE zu unterstützen und ihn über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium laufend zu informieren.
 - d. die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVE zu entrichten.
 - e. vor der Abgabe von direkten oder indirekten Pacht- oder Kaufangeboten auf ein Gewässer, das ein Mitglied des AVE oder dieser selbst bisher gepachtet oder anderweitig rechtmäßig bewirtschaftet hatte, die schriftliche Bestätigung des AVE einzuholen, dass er selbst und/oder das betreffende Mitglied sein Interesse an diesem Gewässer aufgibt. Die Anfrage ist schriftlich zu stellen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der AVE dem Mitglied seinen gegenteiligen Willen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anfrage mitgeteilt hat.
 - f. vor der Abgabe von direkten oder indirekten Pacht- oder Kaufangeboten auf Gewässer, die nicht unter § 5 Ziff. 3 e. fallen, die schriftliche Bestätigung des AVE einzuholen, dass er selbst kein Interesse an diesem Gewässer hat. Die Anfrage ist schriftlich zu stellen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der AVE dem Mitglied seinen gegenteiligen Willen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anfrage mitgeteilt hat.
 - g. eigene Gewässer oder selbst gepachtete Gewässer, bei denen die Bewirtschaftung aus dem Fonds des AVE erfolgt, allen Mitgliedern des AVE zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
 - h. bei der Erfüllung von Hege- und Pflegemaßnahmen an Pacht- und Eigentumsgewässern des AVE aktiv mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 schließen auf Anforderung des AVE einen Betreuungsvertrag zur Gewässerpflege ab und beteiligen sich nach besten Kräften in Hege- und Pflegegemeinschaften.
4. Ohne die Bestätigung des AVE gemäß § 5 Ziff. 3 e. und f. sind die Mitglieder nicht berechtigt, eigene Pacht- oder Kaufangebote auf Gewässer im Territorium des AVE (vgl. § 1 Ziff. 3) abzugeben, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass ein Gewässer anderenfalls den Vereinsmitgliedern nachweislich verloren geht.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Anglervereine (Angler) ergeben sich neben der Satzung der Anglervereine aus den Satzungen und satzungsgemäßen Verbandsordnungen und Richtlinien des LVSA und AVE (hier insbes. der Gewässerordnung). Die ordentlichen Mitglieder haben in ihren Satzungen zu formulieren, dass die Angler an die Satzungen und satzungsmäßigen Verbandsordnungen sowie Richtlinien der übergeordneten Verbände gebunden sind und dabei insbesondere auch die Gewässerordnung des LVSA zu benennen.

6. Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten werden in der vom Präsidium erlassenen Verfahrensordnung geregelt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt: Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zulässig und durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des AVE zu erklären.
 - b. durch Auflösung.
 - c. durch Aberkennung, wenn die Bedingungen nach § 3 Ziff. 1 bis 4 beim ordentlichen Mitglied nicht mehr erfüllt sind.
 - d. durch Ausschluss:
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen verstoßen hat.
 - Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.
 - wiederholt bei der Zahlung von Beiträgen säumig ist.
 - eine Handlung begangen hat, die das Ansehen des LVSA, des AVE oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Delegiertenversammlung entscheidet im Falle einer möglichen Berufung gegen die Entscheidung des Präsidiums endgültig.

2. Die mittelbare Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Auflösung des ordentlichen Mitglieds.
 - b. durch Verlust der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes, über das die mittelbare Mitgliedschaft begründet war.
3. Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch nicht fristgebundene Austrittserklärung des Ehrenmitglieds mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des AVE,
 - c. durch Aberkennung.
4. Für fördernde Mitglieder gilt § 6 Ziff. 1 entsprechend.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des AVE. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des AVE sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Vorstand

§ 8 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des AVE. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

1. Durch den Präsidenten des AVE ist die Delegiertenversammlung einzuberufen:
 - a. jährlich als ordentliche Delegiertenversammlung
 - b. als außerordentliche Delegiertenversammlung, insofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 - c. auf Beschluss des Präsidiums.
2. Durch den Präsidenten ist die Delegiertenversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Maßgeblich ist der Posteingang in der Verbandsgeschäftsstelle. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten damit einverstanden sind.
3. Der Delegiertenversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
 - b. die Entlastung des Präsidiums.
 - c. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, der Beisitzer, der Revisoren und der Schiedskommission für einen Zeitraum von 5 Jahren.
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - h. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.
 - i. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidenschaft.
 - j. die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.
 - k. die Beschlussfassung über die Finanzordnung.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem Beauftragten des Präsidiums geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
6. In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
7. Stimmenschlüssel:
 - a. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von seiner Mitgliederanzahl eine Stimme. Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder in Abhängigkeit von ihrer eigenen Mitgliederzahl zum 31. Dezember des vor der Delegiertenversammlung abgelaufenen Kalenderjahres folgende weitere Stimmen:

50 - 200 Mitglieder	1 weitere Stimme;
201 - 400 Mitglieder	2 weitere Stimmen;
401 - 600 Mitglieder	3 weitere Stimmen;
601 - 800 Mitglieder	4 weitere Stimmen;
über 800 Mitglieder	5 weitere Stimmen und je weitere 200 Mitglieder je eine zusätzliche Stimme.

8. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Ordentliche Mitglieder mit mehr als 200 Mitgliedern haben das Recht, einen weiteren Delegierten zu entsenden. Jeder Delegierte darf die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
9. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn die für das abgelaufene Geschäftsjahr fälligen Beiträge nicht vollständig entrichtet wurden.
10. Die Delegiertenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Personenwahlen sind geheim durchzuführen, wenn es mindestens ein Stimmberechtigter verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
11. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer der Delegiertenversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - sowie bis zu 4 Beisitzern
2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und die Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Kandidaturen hierzu setzen einen Vorschlag in Textform durch ein ordentliches Mitglied unter Zuordnung auf ein Amt entsprechend dieses Absatzes voraus.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes berufen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder zeitnah, spätestens jedoch in der übernächsten Präsidiumssitzung für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied. Diese Berufung ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten wählt das verbliebene Präsidium aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung den neuen Präsidenten. Dessen freiwerdendes Präsidiumsamt wird für den Rest der Amtsperiode durch ein Ersatzmitglied eingenommen.
4. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des AVE, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Präsidiumsmitglieder können Arbeitnehmer des AVE sein.
7. Das Präsidium kann zur Erfüllung der Verbandszwecke im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes Kreditmittel aufnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
2. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den nicht nachzuweisenden Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
3. Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 11 Verbandsgeschäftsstelle

1. Der AVE unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführer wird hauptamtlich eingestellt. Er nimmt ohne Stimmrecht an allen Präsidiums- und Vorstandsberatungen teil.
4. Soweit erforderlich kann der Geschäftsführer mit Einwilligung des Vorstandes hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.

§ 12 Revisoren

1. Für die Dauer von fünf Jahren werden durch die Delegiertenversammlung drei Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des AVE. Die Revisionsberichte sind dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 13 Schiedskommission

Der Verband unterhält eine Schiedskommission. Deren Aufgaben und das Schiedsverfahren sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des AVE geregelt, die das Präsidium erlässt. Im Rahmen der der Schiedskommission zugewiesenen Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes die Schiedskommission anzurufen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVE ist beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im AVE von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß Beitragsordnung sind ohne besondere Aufforderung an den AVE zu entrichten.
4. Die Höhe der von fördernden Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt sich nach Vereinbarung mit dem Präsidium.
5. Es können Umlagen erhoben werden. Erhebung, Zweck und Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Eine Umlage kann maximal bis zur Höhe der Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 15 Verbandsordnungen

1. Der AVE kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen ist das Präsidium zuständig. § 8 Ziff. 3 bleibt davon unberührt.
2. Der LVSA erlässt unter Beteiligung des AVE insbes. eine Gewässerordnung mit einem Gewässerverzeichnis, welche unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben das Angeln an Gewässern regelt und den Status einer Verbandsordnung hat.
3. Die Bekanntmachung der Verbandsordnungen erfolgt über die Rundschreiben an die ordentlichen Mitglieder und das Mitteilungsblatt des Verbandes.
4. Die Verbandsordnungen werden in elektronischer Form auf der Website des LVSA (www.landesanglerverband-sachsen.de) und des AVE (www.anglerverband-sachsen.de) zur Einsicht und zum Download bereitgehalten.

§ 16 Satzungsänderungen und Zweckänderung

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Delegiertenversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Eine Zweckänderung des Verbandes setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit durch die Delegiertenversammlung voraus.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Sächsischer Angler e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Delegiertenversammlung am 07. März 2020 in Dresden beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.